

Hauptsatzung

der Gemeinde Großheide

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 23. Oktober 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Bezeichnung, Sitz

Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Großheide. Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Großheide.

§ 2 - Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Die Gemeinde Großheide führt ein Wappen. Es zeigt in schwarzem Feld schräg gekreuzt einen silbernen Abtstab und einen silbernen Moorspaten begleitet oben von einer goldenen Eichel, unten von einer goldenen Pflugschar, rechts und links von zwei goldenen sechszackigen Sporenrädern.
- (2) Die Flagge ist schwarz-gelb-schwarz gestreift und auf der vorderen Drittlinie mit dem Wappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Großheide“.

§ 3 - Ratszuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus den Vorschriften des NKomVG über die Zuständigkeit des Rates.
- (2) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 15.000 Euro voraussichtlich übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.
- (4) Über Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 4 - Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG für folgende Gruppe von Angelegenheiten auf den Arbeitskreis Personal übertragen:

- sämtliche Personalangelegenheiten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. S8 TVöD - SuE

Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 5 - Ehrenamtliche Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 - Information der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister soll die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 - Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Großheide zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Großheide werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreisaurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.
- 2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Großheide zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Teile in groben Zügen zu beschreiben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung ist auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 3) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Großheide unter www.grossheide.de. Sie sind darüber hinaus im amtlichen Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, auszuhängen.
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, und durch Veröffentlichung im Internet unter www.grossheide.de bekannt zu machen.

§ 9 – Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 - entfällt -

§ 11 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung der Änderung vom 14. Dezember 2023 außer Kraft.

Großheide, den 23. Oktober 2025

Gez. Fredy Fischer
(Bürgermeister)